

Hauptgeschäftsführerbesprechung

am: 29.01.2014

TOP 3 Sachstand Projekte in der Arbeitsgemeinschaft

3.11 Weitere Themen

3.11.1 Initiative für praktikablere Regelungen im Hessischen Ladenöffnungsgesetz (Verkaufsoffene Sonntage)

von: IHK Frankfurt am Main / Geschäftsfeld Standortpolitik

Bearbeiter: Dr. Theiss, Laux

Datum: 14.01.2014

Sachverhalt:

Verkaufsoffene Sonntage dürfen von den Gemeinden nur "aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen" (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Hessisches Ladenöffnungsgesetz) festgesetzt werden.

Im Jahr 2013 hat die Gewerkschaft Verdi gegen Sonntagsöffnungen in mehreren Kommunen, darunter Darmstadt, Frankfurt, Sulzbach (Main-Taunus-Zentrum), teilweise erfolgreich geklagt. Die Verwaltungsgerichte haben in ihren Entscheidungen für Recht erkannt, dass die Veranstaltungen, aus deren Anlass verkaufsoffene Sonntage festgesetzt werden dürfen, den größeren Besucherstrom auslösen müssen als die jeweilige Sonntagsöffnung. Dies war in der Vergangenheit in zahlreichen Kommunen nicht der Fall. In Frankfurt bedeutet dies bspw., dass für das Jahr 2014 Termine gewählt werden mussten, die teilweise aus Einzelhandelssicht nicht optimal sind, zu denen aber große Messen stattfinden, die entsprechende Besucherströme auslösen. Für andere Gemeinden bedeutet diese Gesetzeslage, dass dort mangels geeigneter Veranstaltung rechtskonform kein verkaufsoffener Sonntag mehr festgesetzt werden kann.

Verkaufsoffene Sonntage bieten dem Einzelhandel in Hessen viermal im Jahr pro Gemeinde die Chance, sich außerhalb der Werktagshektik dem Kunden zu präsentieren. Diese Möglichkeit sollte künftig an kaufmännisch sinnvollen Terminen zulässig sein.

Die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern hat bereits in der Vergangenheit wiederholt in Stellungnahmen zum Hessischen Ladenöffnungsgesetz darauf gedrungen, das Kriterium "aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen" aus dem § 6 Absatz 1 Satz 1 Hessisches Ladenöffnungsgesetz zu streichen. Vor den Klagen der Gewerkschaft haben die meisten Kommunen diese Regelung tolerant ausgelegt, so dass geeignete Termine gefunden werden konnten. Nach den aktuellen hessischen Verwaltungsgerichts-Entscheidungen hat sich nun die Situation nachteilig verändert.

IHK-Standpunkt/Beschlussvorschlag:

Die Federführung wird beauftragt, ggf. gemeinsam mit anderen Institutionen, wie dem Einzelhandelsverband, der Stadt Frankfurt oder den kommunalen Spitzenverbänden, mit dem zuständigen Hessischen Sozialministerium angesichts der veränderten Situation erneut zu verhandeln.